Rat regelt Annahme von Spenden

Straffreiheit in Sachen Sponsoring

30 Euro für die Feuerwehrkameraden hier, 100 Euro für das Kindergartenfest da, ein Spielgerät für den Schulhof dort. Was Fördervereine, Geschäftsleute oder einfach nette Menschen den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Oyten so spendieren, wird bislang einfach dankend angenommen, quittiert – und fertig. Ahnt ja keiner, dass der Bürgermeister jedesmal mit einem Bein im Gefängnis steht.

Diese Gefahr wurde nun für Manfred Cordes als Oytener Oberverantwortlichen und seine Amtskollegen im Lande gebannt. Weil jeder Spende und Zuwendung in der Theorie immer auch der Geruch von Bestechung und Vorteilsnahme anhaftet und sich einige Stadtoberhäupter mit entsprechenden Strafprozessen herumschlagen mussten, hat das Land im vergangenen Jahr per Gesetz den § 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der die Finanzmittelbeschaffung von Kommunen regelt, geändert. Den Umgang mit Sponsoring-Geldern, bislang nicht gesetzlich geregelt, beschreibt nun der neu eingeführte Absatz 4 in § 83 NGO.

Und der sagt ausdrücklich, dass Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben grundsätzlich Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen dürfen. Damit sind aber Auflagen verbunden, die ein ordentliches Stück zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen, die jedoch dem Bürgermeister Sicherheit im Umgang mit Sponsoring geben – und ihn vor § 331 Strafgesetzbuch schützen, der nämlich Amtsträgern Vorteilsnahme verbietet, selbst wenn die Spenden gemeindlichen Einrichtungen zugute kommen.

Straffrei ist die Annahme eines Vorteils aber nur, wenn der Rat seine Zustimmung erteilt. Wie er das in der Praxis handhaben will, regelte der Oytener Gemeinderat in seiner Sitzung diese Woche. Er delegierte per Beschluss die Entscheidung über die Annahme von Spenden und Schenkungen im Wert zwischen 100 und 2.000 Euro an den Verwaltungsausschuss, den die führenden Fraktionsköpfe mit dem Bürgermeister bilden. Um nicht wegen jeder kleinen Summe extra tagen zu müssen, einigten sich die Politiker darauf, dass der Bürgermeister eine Spende bis 2.000 Euro vorbehaltlich annehmen darf, die auch nachträglich vom Verwaltungsausschuss abgesegnet werden kann. Die Entscheidung über die Annahme von Spenden in Höhe von bis zu 100 Euro überlässt der Bürgermeister laut Ratsbeschluss den Leiterinnen von Kindergärten, Schulen etc.

Geld- und Sachspenden, die 2.000 Euro übersteigen, müssen dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden. Aber egal, wie groß die Spende ist: Alle Zuwendungen müssen unter Angabe von Geldgeber, Höhe und Zweck dokumentiert werden und jährlich der Kommunalaufsicht vorgelegt werden.

Im selben Atemzug übernahm der Rat die 2009 erlassenen Landesvorschriften über die Annahme von Belohnungen und Geschenken. Damit stimmte er zu, dass Bedienstete der Gemeinde zum Beispiel geringwertige Aufmerksamkeiten für maximal 10 Euro straffrei annehmen dürfen – etwa Kugelschreiber und Kalender.

► Fundstelle:

kreiszeitung.de vom 01. Oktober 2010